



Leitfaden

Aussetzung bzw. Entziehung eines Triebfahrzeugführerscheins

Erfüllt ein Triebfahrzeugführer die Voraussetzungen für die Erteilung eines Führerscheins nicht mehr, so kann das Eisenbahn-Bundesamt gemäß (§ 19 Abs. 3 Satz 1 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)) den von ihm erteilten Führerschein aussetzen oder entziehen. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der Triebfahrzeugführer nicht mehr

- gesundheitlich geeignet ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 TfV),
- psychologisch geeignet ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 TfV),
- über seine allgemeinen Fachkenntnisse verfügt (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 TfV) oder
- für seine Tätigkeit zuverlässig ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 TfV).

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussetzung oder Entziehung vor, so räumt das Gesetz der zuständigen Behörde Ermessen ein („kann“). Dieses Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben und beinhaltet insbesondere eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dadurch wird sichergestellt, dass die getroffene Entscheidung den Adressaten nicht unverhältnismäßig belastet.

Es wird zwischen der vorübergehenden Aussetzung und der dauerhaften Entziehung des Führerscheins unterschieden. Die Aussetzung kann als (im Vergleich zur Entziehung) milderes Mittel für einen von der Behörde im Einzelfall zu bestimmenden Zeitraum angeordnet werden, wenn im Einzelfall die Entziehung des Führerscheins nicht erforderlich ist, z.B. weil das Wiedervorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 TfV zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung bereits absehbar ist.

Gründe für eine Führerscheinaussetzung (vorübergehendes Fahrverbot) können insbesondere sein:

- vorübergehende gesundheitliche Einschränkungen;
- fehlende Überprüfungen i. S. d. § 11 TfV.

Gründe für die Entziehung des Triebfahrzeugführerscheins (dauerhaftes Fahrverbot) können insbesondere sein:

- Verstöße gegen Strafgesetze oder erheblicher oder wiederholter Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften, z.B.
 - Führen eines Kraftfahrzeuges oder eines Triebfahrzeuges trotz Drogen- oder Alkoholkonsums (ab 0,3 Promille),
 - Straftaten mit Verkehrsbezug, z.B. unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Gefährdung des Schienen- oder Straßenverkehrs oder gefährliche Eingriffe in den Schienen- oder Straßenverkehr (vgl. insbesondere §§ 315 bis 316b StGB);
- dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen, die nicht durch technische Unterstützung ausgeglichen werden können (z.B. Blindheit auf einem Auge oder Taubheit);
- Verweigerung einer medizinisch-psychologische Untersuchung, die das Eisenbahn-Bundesamt wegen Zweifeln an der Fahrtüchtigkeit von Amts wegen angeordnet hat;
- Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit;
- Abhängigkeit von Betäubungsmitteln und regelmäßige Einnahme von Cannabis, Abhängigkeit von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, missbräuchliche Einnahme psychoaktiv wirkender Arzneimittel/Stoffe.

Verfahren zur Wiedererlangung des Triebfahrzeugführerscheins

Über die Aussetzung bzw. die Entziehung erlässt das Eisenbahn-Bundesamt einen Bescheid (Verwaltungsakt) und teilt dem Triebfahrzeugführer zugleich mit, nach welchem Verfahren er den Triebfahrzeugführerschein wiedererlangen kann. Darüber hinaus unterrichtet das Eisenbahn-Bundesamt das Unternehmen über die Aussetzung bzw. die Entziehung (§ 19 Abs. 3 Satz 3 TfV).

Bei einer Aussetzung des Triebfahrzeugführerscheins bleibt der Führerschein im Gegensatz zur Führerscheinentziehung weiterhin gültig. Er wird beim Eisenbahn-Bundesamt für die Dauer der Aussetzung verwahrt und muss nicht neu beantragt werden. Die Dauer des vorübergehenden Fahrverbots wird ab dem Zeitpunkt der Führerscheinabgabe (Eingang des Führerscheins bei der Triebfahrzeugführerscheinstelle des Eisenbahn-Bundesamtes) berechnet. Nach Wegfall der Gründe für das vorübergehende Fahrverbot wird der Führerschein vom Eisenbahn-Bundesamt unaufgefordert wieder zurückgesandt.

Eine Entziehung des Triebfahrzeugführerscheins hat zur Folge, dass der Führerschein auf Dauer ungültig ist, d.h. die Fahrberechtigung erlischt. Für die somit erforderliche erneute Erteilung des Triebfahrzeugführerscheins gilt die vom Eisenbahn-Bundesamt veröffentlichte

„Verfahrensbeschreibung zum Antrag und zum Erhalt eines Triebfahrzeugführerscheins“ für die erstmalige Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins entsprechend. Im Hinblick darauf, dass hierfür zum Zeitpunkt der erneuten Erteilung eines Führerscheins alle Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 TfV vorliegen müssen, teilt das Eisenbahn-Bundesamt nach Eingang des Antrags mit, welcher Nachweise es insofern im konkreten Fall bedarf. Der Nachweis der gesundheitlich und psychologischen Tauglichkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 TfV) hat grundsätzlich durch ein positives Gutachten einer nach § 16 TfV anerkannten Person bzw. Stelle erfolgen. Bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit muss der Antragssteller in der Regel einen erfolgreichen Entzug und eine einjährige Abstinenz nachweisen.

Zum Nachweis der allgemeinen Fachkenntnisse (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 TfV) kann insbesondere bei einer Entziehung des Führerscheins über einen langen Zeitraum das erneute Ablegen der Prüfung gemäß § 7 TfV erforderlich sein.

Sonstige Maßnahmen

§ 19 Abs. 3 Sätze 1-3 TfV gelten für Triebfahrzeugführerscheine, die vom Eisenbahn-Bundesamt ausgestellt wurden. Darüber hinaus enthält § 19 TfV Regelungen für die Aussetzung/Entziehung ausländischer Triebfahrzeugführerscheine (Abs. 3 Sätze 4-6) sowie von Zusatzbescheinigungen (Abs. 4), außerdem kann das Eisenbahn-Bundesamt Überprüfungen vornehmen und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen (§ 19 Absätze 1, 2 und 5 TfV i.V.m. § 5a Abs. 2 AEG).